

Bisherige Fassung

Satzung

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 15.12.1998, zuletzt geändert am 19. Oktober 2004

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalvergabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.1998 folgende Satzung beschlossen und zuletzt am 19.10.2004 geändert und ergänzt:

§§ 1 - 21  
wie bisher

§ 22

Nachprüfung von Messeeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§§ 23 - 28  
wie bisher

§ 29  
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

Neue Fassung

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Furtwangen vom ..

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalvergabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Stadtrat am ..... folgende Satzung beschlossen:

§§ 1 - 21  
wie bisher

§ 22

Nachprüfung von Messeeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§§ 23 - 28  
wie bisher

§ 29  
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist; die im bisherigen Satz 1 des Absatzes 1 im Zusammenhang mit der Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle enthaltene statische Verweisung auf das Eichgesetz ist gestrichen worden, weil die diesbezüglichen eichrechtlichen Vorschriften zwischenzeitlich geändert worden sind (siehe jetzt § 2 Abs. 4 Eichgesetz i.V.m. § 49 Eichordnung in der derzeit gültigen Fassung) und keine rechtliche Verpflichtung gesehen wird, die Rechtsgrundlagen für die Eichbehörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen in der Satzung angeben zu müssen. Oberste Eichbehörde im Land ist nach der Verwaltungsreform die Abteilung 10 (Mess- und Eichwesen) des Regierungspräsidiums Tübingen (Sitz nach wie vor in Stuttgart). Die zuständigen Eichamter (mit Adressen) sind beispielsweise aus dem Internet oder aus dem Behördenverzeichnis Baden-Württemberg (ort bei den Landkreisen aufgeführt) zu entnehmen.

§ 28  
Grundstücksfläche

Die Satzungsmuster enthalten weiterhin in Absatz 2 eine Tiefenbegrenzungsgesetzgebung. Durch § 31 Abs. 2 KAG 2005 hat der Gesetzgeber im Anschlussbesitztagebuch eine gesetzliche Grundlage für Tiefenbegrenzungsbereiche im unbedeutenden Innenbereich geschaffen. In Bezug auf die Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich enthält bereits das KAG in § 31 Abs. 1 eine gesetzliche Regelung, der Vorrang vor satzungsgleichlichen Bestimmungen einzutreten ist, das heißt: die Tiefenbegrenzungsgesetzgebung kann bei der Abgrenzung von Innen- und Außenbereich nicht herangezogen werden.

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthalt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung hinaus oder sind diese begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich abgeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 10 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.

Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 10 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthalt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von ... Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich abgeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsfächchen, bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder).

§ 30

Nutzungsfaktor

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder).

(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 32), gelten als Bebauungsplan maßgebliche Baunutzungsverordnung, im übrigen gelten als Bebauungsplan maßgebliche Baunutzungsverordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.

(2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 32 und 33 maßgebende Geschosszahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Die neuen Satzungsmuster sehen deshalb in den §§ 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 und 2.

Die neuen Satzungsmuster sehen deshalb in den §§ 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 und 2.

§ 31  
Ermittlung der Vollgeschosse

§ 31  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte größtmögliche Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine öffentlich-rechtliche Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichtbare Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Die bisher in § 29 Abs. 4 AbwS / § 32 Abs. 4 WVS enthaltene Bestimmung wurde in das neue Satzungsmuster nicht mehr übernommen, nachdem auch der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung im KAG 2005 als nicht notwendig erachtet hat (siehe § 10 Abs. 3 KAG e.F.). Auf Grund ständiger Rechtsprechung des VGH BW ist die Vorschrift aber weiterhin als Richterichtlinie anzuwenden. Eine spezielle gesetzliche bzw. satzungsgesetzliche Regelung war deshalb entbehrlich.

teilt weg

F:\20.2\Wassergetreuen\Wassergetreuen\2010\Frau Schöber\Synopse Wasser.xls

§ 32  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Die bisher in § 32 Abs. 4 WVS enthaltene Bestimmung wurde in das neue Satzungsmuster nicht mehr übernommen, nachdem auch der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung im KAG 2005 als nicht notwendig erachtet hat (siehe § 10 Abs. 3 KAG a.F.). Auf Grund ständiger Rechtsprechung des VGH BW ist die Vorschrift aber weiterhin als Richturrecht anzuwenden. Eine spezielle gesetzliche bzw. setzungurechte Regelung war destoab entbehrlich.

neu

§ 33  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firnhöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage genehmigt durch

§ 32  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

fällt weg

§ 32  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

siehe § 32 Abs. 4

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 neu

§ 31 WVS  
Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschosszahl auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Die bisher in § 32 Abs. 4 WVS enthaltene Bestimmung wurde in das neue Satzungsmuster nicht mehr übernommen, nachdem auch der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung im KAG 2005 als nicht notwendig erachtet hat (siehe § 10 Abs. 3 KAG a.F.). Auf Grund ständiger Rechtsprechung des VGH BW ist die Vorschrift aber weiterhin als Richturrecht anzuwenden. Eine spezielle gesetzliche bzw. setzungurechte Regelung war destoab entbehrlich.

fällt weg

§ 33  
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1. 3.0 für die im Bebauungsplan als Kleinstiedlungsgeschiebe (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und  
2. 4.0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (M), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.  
(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumasenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinstiedlungsgeschiebe (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und  
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (M), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.  
(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in einer Geschosszahl umzurechnen.  
(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumasenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 33 Ermittlung des Nutzungsmassizes bei Grundstücken für die keine Planfestsetzung i. S. des § 32 bestehend

34 WVS – Nutzungsmäsermittlung ohne Planfestsetzung

### § 34 Ermittlung des Nutzungsmassizes bei Grundstücken für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehend

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach entfällt, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.  
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:  
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.  
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

### § 35 Ermittlung des Nutzungsmassizes bei Grundstücken für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehend

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach entfällt, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.

2. bei unbewohnten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.  
2. bei unbewohnten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Erstehungszeitpunkt (§ 37) Geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 34 Weitere Beitragspflicht:

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhält sich durch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehörenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. Grundstücke die Voraussetzungen für eine Teilstückabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid bestimmt worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. gerehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

#### § 35 Weitere Beitragspflicht:

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben.

#### § 35 Weitere Beitragspflicht:

Absatz 4 enthält nur noch eine Umrechnungsregelung für Gebäude ohne ein Vollgeschoss. In den bisherigen Satzungsmustern waren auch so genannte überhohe Geschosse („Vollgeschosse die höher als 3,5 Meter sind“) in die Umrechnungsregelung einbezogen. Dies hat immer wieder zu Problemen geführt, weil im Innen- und Außenbereich vor allem gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte überhohe Gebäude (zum Beispiel Silos), von der Umrechnungsregelung erfasst wurden. Im Rechtfall war dabei kein Zusammenhang zwischen der Gebäudehöhe und einem höheren beitragsrechtlichen Vorteil (in Form einer erhöhten Abwasserentlastung oder Wasserverbrauchs) erkennbar war. Aus praktischen (nicht rechtlichen) Erwägungen wurde deshalb auf die Einbeziehung der überhohten Geschosse in die Umrechnungsregelung verzichtet. Es steht aber jeder Gemeinde frei, die bisherige Regelung beizubehalten.

#### § 35 Weitere Beitragspflicht:

Bei der Neufassung der Nachveranlagungsregelung wurden die für Nachveranlagungsabstände als eigenständige Tatbestände ausgestaltet. Die bisherige Regelung war deshalb missverständlich, weil sie so ausgelenkt werden konnte, als sei bei allen Nachveranlagungsabständen die Erhöhung der baulichen Nutzbarkeit eines Grundstücks immer auch Voraussetzung für eine weitere Beitragspflicht. Bei Teilstückengrenzen im Rahmen des § 31 Abs. 1 und 2 KAG bezieht sich der Nachveranlagungsabstand aber nicht auf die Erhöhung der baulichen Nutzbarkeit, sondern auf die beitragsrechtlich relevante Nutzung der ursprünglich abgegrenzten Fläche.

#### § 35 Weitere Beitragspflicht:

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. gerehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse Überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragspflicht bisher nicht entstanden ist;

4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilstückabgrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 35  
Beitragsatz  
gleicher Wertlaut

§ 36  
Beitragsatz  
gleicher Wertlaut

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2

- a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz;

- b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teileflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

- c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

- d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

§ 37  
Entstehung der Beitragsschuld

§ 37  
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 35 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

§ 35 Nr. 4

- a) mit dem Inkraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;

- b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teileflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

- c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

- d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

§ 37  
Entstehung der Beitragsschuld

§ 37  
Entstehung der Beitragsschuld

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1984 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung (§ 10 Abs. 7 KAG).

- (3) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

Gemäß § 37 WVS Abs. 1 Nr. 5 c) entsteht bei Teileflächenabgrenzungen eine weitere Beitragsschuld, wenn die abgegrenzte Teilefläche baulich genutzt wird.  
Bei baulicher Nutzung ohne Anschluss entsteht die weitere Beitragsschuld mit Erteilung der Baugenehmigung.  
Dies bedeutet, dass bei genehmigungsfreien Gebäuden ohne Kanalanschluss keine weitere Beitragsschuld entsteht.  
Ist dies gewollt, müsste für Genehmigungsfreie Vorhaben eine Anzeigepflicht die Beitragsschuld mit der Fertigstellung entsteht.  
Gleichzeitig musste in der Satzung für solche Vorhaben eine Anzeigepflicht aufgenommen werden, weil sonst die Gemeinde von dem Vorhaben keine Kenntnis erhält.

Aus Praktikabilitätsgründen wurde auf eine solche Regelung in der Satzung verzichtet, zumal auch unter Vorteilsgesichtspunkten kein zwingender Regelungsbedarf besteht.

In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist,

§ 35 Nr. 4

- a) mit dem Inkraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;

- b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teileflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

- c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

- d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

§ 35 Nr. 5

- a) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1984 an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung

- b) Bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

- c) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 37  
Fälligkeit  
wie bisher

§ 38  
Ablösung  
wie bisher

§ 39  
Erhebungssundesatz  
wie bisher

§ 40  
Gebührentschuldner  
wie bisher

§ 41  
Grunderwerbsgebihr  
wie bisher

§ 42  
Verbrauchsgebühren  
wie bisher

§ 43  
Gemessene Wassermenge  
wie bisher

§ 44  
Verbrauchsgebihr bei Bauten  
wie bisher

§ 45  
Bereitstellungsgebühren  
wie bisher

§ 46  
Bereitstellungsgebühren  
wie bisher

Bei der Neufassung des Satzungsmusters wurde die bisher in § 45 des Satzungsmusters (BWGZ 21/1986) geregelte Bereitstellungsgebühr nicht mehr in das neue Satzungsmuster übernommen sondern nur noch als Satzungsalternative berücksichtigt. Maßgebend hierfür war, dass bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Kommunen im Land die örtlichen Wasserversorgungsanstalten die Erhebung von Bereitstellungsgebühren zwar vorsehen, in der Praxis aber im Regelfall keine solche Gebühren erhoben werden. Daraus sollte aber auch konsequentenweise auf eine entsprechende Satzungsvorregelung verzichtet werden.

§ 46  
Entstehung der Gebührenschrägung  
wie bisher

§ 47  
Vorauszahlungen  
wie bisher

§ 48  
Fälligkeit  
wie bisher

§ 47  
Entstehung der Gebührenschrägung  
wie bisher

§ 48  
Vorauszahlungen  
wie bisher

§ 49  
Fälligkeit  
wie bisher

§ 49 Anzeigepflichten  
wie bisher

§ 50 Ordnungswidrigkeiten  
wie bisher

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen  
wie bisher

§ 52

Verjährung von Schadensersatzansprüchen  
(1) Schadensersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

Haftung von Wassereinnehmern und Anschlussnehmern  
wie bisher

§ 54 Umsatzsteuer  
wie bisher

§ 55 Inkurrenzarten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungssrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegeben haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassersatzung vom 11.12.1994 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

§ 50 Anzeigepflichten  
wie bisher

§ 51 Ordnungswidrigkeiten  
wie bisher

§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen  
wie bisher

§ 53

Der bisherige § 52 ist jetzt ersetzt gestrichen worden. Begründung: § 52 des bisherigen Musters für eine Wasserversorgungsatzung entsprach § 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Nach § 35 (Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser) der AVBWasserV mussten Wasserversorgungsatzungen bekanntlich bis spätestens 1.1.1982 an die Vorgaben der AV B (und damit auch des § 7 AVBWasserV) angepasst werden.

Im Zusammenhang mit der Anpassung verschiedener Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts ist § 7 der AVBWasserV zwischenzeitlich aufgehoben worden. Insofern mussle auch der fast vorgleiche § 52 des Musters gestrichen werden. Es gilt jetzt die regelmäßige Verjährung nach dem BGB (siehe Art. 19 des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9.12.2004, BGBl. I S. 3214).

In der Praxis wird das Bestehen von Schadensersatzansprüchen gegenüber kommunalen Wasserversorgungsunternehmen einschließlich einer möglichen Verjährung grundsätzlich von den Kommunaversicherern (im Rahmen der Kommunalen Haftpflichtversicherung) gedeckt.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern  
wie bisher

§ 54 Umsatzsteuer  
wie bisher

§ 55 Inkurrenzarten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungssrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegeben haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassersatzung vom 11.12.1994 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.